Universität LeipzigPhilologische Fakultät

Institut für Sorabistik

Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Sorbisch Kapitel XXI: Sorbisch

Vom 7. Juni 2002

Inhalt:

9 i Geituriusbereici	gsbereich	Geltunas	§ 1
----------------------	-----------	----------	-----

- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen bzw. für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Sorbisch ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Sorbisch gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Prüfungsfach Sorbisch. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen des Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie Kriterien für ein verantwortliches Handeln erworben hat, die erforderlich sind für ein erfolgreiches weiteres Studium und die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für Slavistik/Sorabistik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Professorinnen und Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung abgelegt und findet in der Regel am Ende des Grundstudiums nach dem 4. Semester statt.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:
 - Sprachwissenschaft: mündliche Prüfung
 Prüfung zur sorbischen Sprache der Gegenwart
 In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden,
 das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird
 in der Regel in Sorbisch durchgeführt.

Dauer: 15 Minuten

 Literaturwissenschaft: mündliche Prüfung Prüfung zur sorbischen Literaturgeschichte In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden, das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird in der Regel in Sorbisch durchgeführt.

Dauer: 15 Minuten

3. Sprachpraxis: schriftliche Prüfung - Klausur

Aufsatz in Sorbisch zu 3 Wahlthemen (mit Benutzung von

Bedeutungswörterbüchern)

Dauer: 180 Minuten

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach dem Nachweis folgender Voraussetzungen:
 - 1. über das ordnungsgemäße Grundstudium im studierten bzw. vertieft studierten Fach Sorbisch nach den Vorgaben der Studienordnung;
 - 2. je ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis, für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich ein Leistungsnachweis in Kulturwissenschaft;
 - 3. über eine Semesterwochenstunde (SWS) Sprecherziehung nach § 10 (2) Nr. 4 des Ersten Teils, Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden melden sich schriftlich mit einem Formblatt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen beim zuständigen Prüfungsamt zur Prüfung an. Sie erhalten nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung durch das Prüfungsamt. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils am Beginn eines Studienjahres bzw. Semesters durch Aushang bekannt gegeben; diese Fristen gelten auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001. Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissen-schaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/58-2).

- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Sorbisch ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 7. Juni 2002

Professor Dr. Volker Bigl Rektor